

31. Coesfeld den 20. August 1805. (U. b. Wasen-  
Ordnung.)

Wilhelmine Friederike, verwittbt-regierende Rhein-  
gräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horst-  
mar ic., in eigenem und Vormundschafts-Namen ihres  
minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl  
August Friedrich zu Horstmar ic.

Bei der Nichtbeachtung und mangelnder Kundbarkeit  
der Wasen-Ordnung vom 30. December 1755 (Nr. 389  
der 1. Abth. d. G.), wird in Rücksicht der Abdecker-Be-  
rechtigungen und Gebühren landesherrlich Folgendes ver-  
ordnet:

„1. Alles sowohl in als außerhalb den Städten, Wig-  
bolden und Dörfern umgefallene, oder krepirte Vieh,  
„als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hunde,  
„oder anderes geringere Vieh, ist dem Abdecker, als weit  
„in dieser Verordnung keine Ausnahme gemacht worden,  
„zum Abdecken und Verscharren verfallen. Jedoch soll es

„2. denen außerhalb den Städten, Wigbolden und  
„Dörferen Wohnenden erlaubt sein, das ihnen krepirte  
„kleinere Vieh, als Schweine, Kälber, Hunde und der-  
„gleichen, jedoch ohnabgedeckt zu verscharren.“

„3. Da es hergebracht ist, daß die krepirten Schaaf-  
„nicht von dem Abdecker, sondern von den Schäfern ab-  
„gedeckt werden, und diese sich die Haut zueignen, so  
„soll es bei diesem Herbringen belassen werden. Imglei-  
„chen soll es

„4. den Eignern des kranken nicht zu kurirenden Horn-  
„viehes, der Schweine und Ziegen, so wie bisherhin  
„auch in Zukunft erlaubt sein, dieses Vieh ehe es krepirt  
„ist, durch den Metzger abnehmen zu lassen und, wenn  
„das Fleisch nicht zu gebrauchen ist, selbst zu verschar-  
„ren, jedoch mit dem Unterschied, daß das mit der Vieh-  
„seuche oder ansteckenden Krankheit behaftete, nicht zu  
„kurirende Hornvieh dem Abdecker verfallen, und damit  
„so verfahren werden solle, wie es die Gesetze bereits  
„verordnet haben, oder noch verordnen werden.“

„5. Ob nun auch den Eignern des nicht zu kuriren-  
„den Viehes gestattet ist, dasselbe, ehe es krepirt, durch

„den Metzger abnehmen zu lassen, so soll es jedoch fei-  
„nem erlaubt sein, das Fleisch willkürlich zu gebrauchen  
„oder zu verkaufen; sondern es soll in diesem Fall der  
„Eigner den Vorfall unverzüglich der Polizei-Behörde des  
„Orts anzeigen, welche dann sofort durch Werköverstän-  
„dige untersuchen lassen soll, ob der Gebrauch des Flei-  
„sches zu erlauben oder zu verbieten sey; und darf sich  
„keiner, bei 50 Rthlr. Strafe, erlauben, dawider, was  
„die Behörde verordnet, zu handeln.“

„6. Was die Abdecker-Taxe betrifft, so soll dem Ab-  
„decker a) für das Abdecken, Aufladen und Wegbringen  
„eines Pferdes auf seinem Schlitten oder Karren mit  
„Einschluß des Weges und des Verscharrrens gezahlt wer-  
„den 18 fl. 8 dt. Wenn aber das Pferd noch nicht krep-  
„irt ist, sondern auf den gewöhnlichen Abdeckerplatz ge-  
„führt und gestochen wird 14 fl.;

„b) eines Ochsen oder einer Kuh 14 fl., wohinge-  
„gen von diesem sub a) et b) gedachten Vieh dem Eig-  
„ner, welcher den Boten und zum Wegschleppen die  
„Pferde beköstigen muß, die Haut verbleibet;

„c) für ein verrecktes Schwein, Kalb, Hund oder  
„anderes geringeres Vieh in den Städten, Wigbolden  
„und Dörferen, mit oder ohne einen Karren, wegzubrin-  
„gen und zu verscharren, soll nebst der Haut bezahlt  
„werden 3 fl. 6 dt.;

„d) von einem ausländischen Pferde, Ochsen, Kuh-  
„oder Kalb, es mögen diese auf der Landstraße, in den  
„Ställen oder anderstwo umgefallen sein, erhält der Ab-  
„decker die Haut, jedoch soll er dem Boten, welcher ihm  
„dieses meldet, für den Weg p. Meile 2 fl. 4 dt. zah-  
„len, und alles Nöthige auf seine Kosten veranstalten;  
„wobei zugleich befohlen wird, daß der nächste Nachbar,  
„wenn das Vieh auf der Landstraße, obsonsten umgefal-  
„len ist, solches dem Abdecker innerhalb zweimal 24 Stun-  
„den, bei 3 Rthlr. Strafe, melden soll.“

„e) Imgleichen erhält der Abdecker von einem im  
„Wasser ertrunkenen Rindvieh oder Pferde, ohne Unter-  
„schied wem es gehört, die Haut, wogegen er das er-  
„trunkene Vieh aus dem Wasser schaffen und alles Ue-  
„brige veranstalten und beköstigen soll.“

Ueberschreitungen der Taxe durch die Abdecker sollen  
mit Erstattung des zuviel Empfangenen und 10 Goldgld.

Geldbuße bestraft, auch diese Verordnung streng gehand-  
habt, wie herkömmlich von den Kanzeln verkündigt und  
an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

32. Coesfeld den 26. August 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen Verspätung der diesjährigen Erndte wird die  
JagdSchlußzeit bis zum 30. September incl. verlängert  
und gleichzeitig, unter Androhung ediktmäßiger Strafe,  
bestimmt, „daß bis daran Niemanden im hiesigen Lande  
„anders zu jagen erlaubt sein solle, als wie solches nach  
„Inhalt der noch bestehenden Jagd-Verordnung vom 10.  
„Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) binnen  
„der geschlossenen Jagdzeit erlaubt ist.“

Bemerk. Durch ein Publikandum der landesherrlichen  
Hofkammer zu Coesfeld vom 31. August 1805 (Aa.  
Sect. V. 545. d.) ist ein Termin zur Kirchspielsweisen  
Verpachtung der landesherrlichen Koppeljagden, der  
Meteler abteylichen Homesaatsjagd und der Vogelheerde  
an die lezt- und meistbietenden Jagdliebhaber, unter  
Entkräftung der bisher verpachteten Jagdschilder, auf  
den 13. September ej. a. anberaumt worden; an wel-  
chem Tage dieselbe Behörde die Jagd-Verpachtung im  
ganzen Landesgebiet, ausschließlich dreier Kirchspiele,  
auf sechs nach einander folgende Jahre dergestalt be-  
wirkt hat, daß 50 Jagdpässe, zu 3 Rthlr. jährlich und  
gegen  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Kanzlei-Gebühr, den Jagdliebhabern,  
sodann auch 12 Vogelheerde (zum Drosseln-Fang) ge-  
gen  $\frac{1}{2}$  Rthlr. jährlich, an- und resp. ausgebenen  
worden sind.

33. Coesfeld den 19. September 1805. (U. b. Imme-  
diat-Eingaben.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der landesherrschafftlich geschenehen Errichtung ei-  
nes gemeinschaftlichen Cabinets, sollen alle dahin gehörige  
Eingaben an den desfalls ernannten gemeinschaftlichen  
Cabinets-Rath und durch diesen zur landesherrschafftlichen  
Kenntniß gelangen.

34. Coesfeld den 26. September 1805. (U. b. Jagd-  
ausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die Jagdausübung wird denjenigen Handwerkern und  
Bauern, „welche vermöge ihrer Erbe keine Jagdgerechtig-  
„keit hergebracht haben“, bei Strafe von 20 Rthlr., auch  
für den Fall verboten, wenn sie Jagd-Schilder oder Jagd-  
pässe erworben oder gepachtet haben; das den Schulzen  
und Bauern, vermöge ihres unterhabenden Erbes zuste-  
hende Jagdrecht darf nur von diesen persönlich und nicht  
durch andre Bauern ausgeübt werden.

35. Coesfeld den 4. November 1805. (U. b. Extraord.  
Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Deckung des Ausfalls der Natural-Verpflegungs-  
Kosten der, bei den jetzigen kriegerischen Zeitumständen,  
ins diesseitige Gebiet dislocirten königlich preussischen  
Truppen, gegen die dafür vergütet werdenden Normal-  
Entschädigungs-Gelder, wird eine allgemeine Extraordi-  
nariens-Steuer, nach gleichen Sätzen, wie jene vom 28.  
November 1803 (Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) ausge-  
schrieben; und deren Erhebung und Einzahlung an die  
Militair-Einquartierungs- und Verpflegungs-Commission,  
binnen 6 Wochen, befohlen.

Bemerk. Zu demselben Zwecke ist die vorbezeichnete  
Steuer am 23. Januar und 18. März 1806 zum zwei-  
ten- und resp. drittenmale ausgeschrieben worden.

36. Coesfeld den 27. November 1805. (U. b. Salubri-  
tats- und Straßen-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst geschärfter Erneuerung des am 26. November  
v. J. für die Stadt Coesfeld (Nr. 24 d. S.) erlassenen  
Ediktes, „in Ansehung der Wegschaffung der Mist-Haufen  
„und Gruben, wird solches, unter folgenden Zusätzen,  
„auf alle Städte, Wigbolde und Dörfer hiesigen Landes  
„erstreckt.“